



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, als Untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Agrarbewirtschaftung Behrenwalde GmbH plant auf dem eigenem Hofgelände in der Ortslage Behrenwalde die Bewirtschaftung eines bereits bestehenden Brunnens zur Viehtränke und Brauchwassernutzung aus dem Grundwasser. Hierzu ist die Entnahme von 23.000 m³/a vorgesehen.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für den genannten Benutzungstatbestand ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens zur Grundwasserentnahme bezogen auf die Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG ergibt keine wesentliche nachteilige Verschlechterung im Vergleich zur Ausgangslage. Die Betroffenheit europäischer Schutzgebiete ist nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden gleichfalls nicht berührt. Auswirkungen auf die direkte Umgebung sind nicht zu besorgen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über den Antrag der Grundwasserentnahme gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz entscheiden.

UVPG . Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)

Stralsund, den 14.10.2021

Im Auftrag



Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt